



viel Lärm ums Ei!

meyer 

Rückrufe Kontaminaten – Erfahrungen mit Fipronil, eine Case-Study

Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer | [meyer.rechtsanwaelte](http://meyer.rechtsanwaelte.de) | Februar 2019

- Fipronil – um was ging ´s eigentlich
- typischer Fall des Food Fraud - besser Augen zu!
- nüchterne Risikobewertung, selten zu sehen
- Oh je, Verbraucherinformation - § 40 (1a) LFGB
- auf niedersächsisch – Lufthoheit auf Twitter
- ja, geht ´s denn noch?



viel Lärm ums Ei!



meyer.science and meyer.legal
food legal & regulatory affairs consultancy



Food legal & regulatory affairs consultancy

meyer.legal and **meyer.science** integrate legal, scientific and regulatory aspects for increased efficiency in food regulatory compliance

We provide advice in a variety of fields (from product idea to launch and commercialization):

	Support by meyer.team
Product development	Idea of new product
	✓ Assessment of predictable challenges accompanied by proposal of effective solutions therefor
Clinical affairs	Planning studies
	✓ Development of appropriate study design with highest chance of acceptance by evaluating authorities
Legal affairs	Classification and legal requirements of the product
Product labelling	✓ Comprehensive check of product label - mandatory and voluntary information

	Support by meyer.team
Product classification	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Clarification of regulatory borderlines ✓ Preparation of legal certificate for authorities
Composition/Safety	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Safety evaluation of ingredients ✓ Confirmation of marketability (e.g. in regard of admissibility, thresholds, Novel Food)
Regulatory affairs: Dossier writing & Application for authorisation	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Identification of competent recipient of application ✓ Estimation of timeline ✓ Selection of relevant information ✓ Establishment of scientifically confirmed dossier ✓ Identification of requirements for formal aspects of submission ✓ Submission ✓ Communication with authorities/EU-Commission ✓ Follow-up of status/internal discussions (e.g. working groups)

	Support by meyer.team
Marketing /Launch	<ul style="list-style-type: none">✓ Legal validation of marketing material✓ Scientific substantiation of marketing material✓ Scientific and legal support in case of issues with authorities, EU-Commission or competitors
Life-cycle management	<ul style="list-style-type: none">✓ Monitoring relevant changes in the regulatory landscape✓ Monitoring relevant changes in scientific advice of risk assessment bodies for fulfilling nutrient requirements✓ Assessment of risks and deriving implications in case of changes
Training	<ul style="list-style-type: none">✓ In-company training of professionals concerning legal and regulatory aspects✓ e.g. labelling provisions, nutrition and health claims, updates on food additives and flavourings, food contact materials, crises management, etc.

In Zahlen...

Eierkonsum in Deutschland



230

*Eier verbrauchen die
Deutschen im Jahr
2017 pro Kopf.*

bmel.de

„Der Fipronil-Eier-Skandal“

verbraucherzentrale

Rückruf: Fipronil in Eiern und Ei-Produkten

RP ONLINE

Eier mit Fipronil belastet

**Unternehmen ruft
Fertigsalate zurück**

aponet.de

Offizielles Gesundheitsportal der
deutschen ApothekerInnen 

Rückrufe: Wie gefährlich ist Fipronil in Eiern?

M Merkur.de

**Fipronil in Eierlikör und Backwaren -
Verbraucherschutz fordert Rückruf**

FIPRONIL



Rote Vogelmilbe
Dermanyssus gallinae

FIPRONIL

- Substanz zugelassen als
- TAM für Haustiere
 - Biozid für nicht LM-liefernde Tiere
 - Pestizid -> Zulassung, endete 2017



Firma in Belgien

Dega 16 ab rein pflanzlich
deklariertes Produkt, anteilig
illegaler Zusatz von Fipronil; hohe
Wirksamkeit



Schädlingsbekämpfer
Chick Friend



Legehennenbetrieb
Schädlingsbekämpfung



Rumänischer Händler
liefert nach BE



wer wusste was?
wer ist
verantwortlich?

Legehennenbetrieb
eigene Schädlingsbekämpfung



Eier,
Eiprodukte

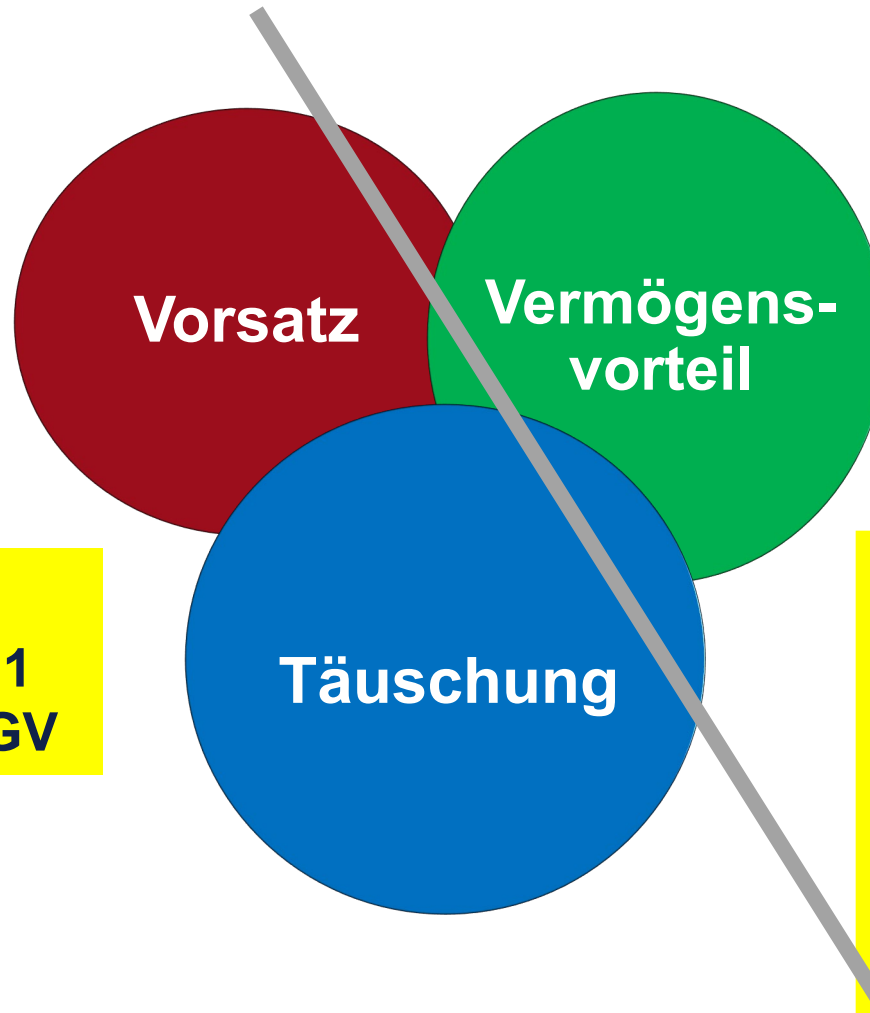
Food Fraud – begünstigende Faktoren

- **Ernährungstrends**: plötzliche starke Nachfrage für ein bestimmtes Produkt (z.B. Granatapfelsaft)
- Komplexe, lange **Lieferketten**; umfassen zahlreiche Lebensmittelunternehmer und Dritte; internationaler Handel
 - ✓ Überblick über gesamte Lebensmittelkette nicht immer gegeben, Rückverfolgbarkeit häufig nicht ausreichend geprüft
- Anstieg von stark **verarbeiteten Lebensmitteln**; komplexe und variable Zusammensetzung der Lebensmittel
 - ✓ Verbraucher haben in zunehmendem Maß keine Kenntnis davon, wie und wo ihre Lebensmittel erzeugt werden
- **Neue Inhaltsstoffe** zu definieren und zu charakterisieren ist schwer und kann von Saison zu Saison oder mit der geographischen Herkunft variieren
- Druck auf Kontrolleure, **Sparmaßnahmen** bei Kontrollen
 - ✓ Mangel an wirksamen Kontrollen und der Umsetzung derzeitiger Rechtsvorschriften
- Überwiegend **nur nationale** Kontrollen, Sanktionen und Durchsetzungen
- Mangelhafte Priorität der **Aufdeckung** von Lebensmittelbetrug
 - ✓ Geringe Gefahr entdeckt zu werden
- Mangel an abschreckenden **Sanktionen**
- Chance auf finanziellen **Gewinn** hoch

Food Fraud - Schwachstellenanalyse

„Think like a criminal“ !!

- Auswertung **bisheriger Fälle** (Erstellen einer Risikomatrix)
 - Verwendung **externer Informationen**
(von anderen Unternehmen, Handelsverbänden, etc.)
 - Identifizierung des pot. Risikos, ausgehend von Lieferanten und Handelspartnern
 - ✓ BfR „Produktschutz-Checkliste“
 - Bewertung der **Betrugsanfälligkeit** einzelner Rohstoffe, bzw. Produkte
 - ✓ hohes Risiko bei Verpackungen ohne Manipulationsschutz, z.B. Eierkartons
 - ✓ geringes Risiko bei Dosen und eingeschweißten Produkten
 - Berücksichtigung von **begünstigenden Faktoren**, bzw. Betrugsanreizen
- ⇒ Ziel: **Identifikation von kritischen Produktkategorien**, die wegen ihres Wertes oder der damit verbundenen Empfindlichkeiten Ziel von Betrug sein könnten (Einteilung in Klassen)



Täuschung
Art. 7 LMIV 1169/2011
Art. 10 Schweizer LGV


Betrug
§ 263 dt. StGB
Art. 146
Schweizer
StGB

Fipronil – Risikobewertung

Toxikologische Bewertung des Wirkstoffs Fipronil

Akute Referenzdosis
(ARfD)

duldbare tägliche
Aufnahmemenge
(ADI)

	EFSA Scientific Report (2006) 65, 1-110, Conclusion on the peer review of fipronil
Conclusion regarding the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance fipronil finalised: 3 March 2006	

Expositionsabschätzung und Risikobewertung von Fipronilkonzentrationen in Eiern

www.bfr.bund.de	
Bundesinstitut für Risikobewertung	
DOI 10.17590/20170730-100042	
Gesundheitliche Bewertung der in Belgien nachgewiesenen Einzeldaten von Fipronilgehalten in Lebensmitteln tierischen Ursprungs	
Stellungnahme Nr. 016/2017 des BfR vom 30. Juli 2017	

www.bfr.bund.de	
Bundesinstitut für Risikobewertung	
Aktualisierte Bewertung von gesundheitlichen Risiken durch den längerfristigen Verzehr von Fipronil-haltigen Lebensmitteln	
Aktualisierte Mitteilung Nr. 023/2017 des BfR vom 21. August 2017 ¹	

„Fipronilkonzentration von 0,72 mg/kg [...] in Hühnereiern [kann] als maximale Konzentration angesehen werden, bei der **für keine der untersuchten Verbrauchergruppen ein akutes gesundheitliches Risiko** besteht, da die ARfD nicht überschritten wird.“

„Schätzung des Verbraucherrisikos durch den Verzehr von Fipronil-haltigen Hühnereiern und Hühnerfleisch inklusive aller daraus zubereiteten Lebensmittel ergab keine Überschreitungen der lebenslang duldbaren täglichen Aufnahmemengen, so dass eine **gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich** ist.“

Die 4 Säulen des Risiko-Assessment-Prozesses

➤ Gefahren-Identifizierung

➤ Gefahren-Charakterisierung

➤ Expositionsabschätzung

➤ Risikoeinschätzung

Akut toxisch? Kanzerogen?

*Gesundheitliche Richtwerte?
ADI/TDI, ARfD*

Toxikologische Kenngrößen

Dosis-Wirkungsbeziehung

Verzehrdaten Verbrauchergruppe

➤ Gefahren-Charakterisierung

▪ Toxikologische Kenngrößen

Wirkungsmechanismus

Toxikokinetik

Absorption
Distribution
Metabolism
Excretion

NOAEL, LOAEL

Toxikodynamik

▪ Health-based-guidance values

ADI/TDI, ARfD, MOS

MID,
Richt- und Warnwerte

▪ Stoffeigenschaften

Löslichkeit

Stabilität
(Temperatur, pH)

Fipronil – Verkehrsfähigkeit

Verordnung (EG) Nr. 396/2005

Rückstandshöchstgehalt von Fipronil* in Eiern (MRL):

* Summe aus Fipronil und seinen Sulfonylmetaboliten

0,005 mg/kg

(entspricht analytischer Bestimmungsgrenze)

➤ Hühnereier

- Analytische Messunsicherheit (MU)
(+/- 50 %*)



➤ Verarbeitungsprodukte

- Analytische MU
(+/- 50 %*)
- Verarbeitung
(Eigelb, Eiweiß, Volleipulver ...)
- Rezeptur
(Ei-Anteil im Produkt)

Artikel 20 VO 396/2005

Rückstandshöchstgehalte für verarbeitete und/oder zusammengesetzte Erzeugnisse

(1) Sind für verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebens- oder Futtermittel in den Anhängen II od. III keine Rückstandshöchstgehalte festgelegt, so gelten die Rückstandshöchstgehalte, die in Artikel 18 Absatz 1 für das unter Anhang I fallende entsprechende Erzeugnis festgelegt sind, wobei durch die Verarbeitung und/oder das Mischen bewirkte Veränderungen der Pestizidrückstandshöchstgehalte zu berücksichtigen sind.

* sofern nicht anders angegeben.

Fipronil – Verkehrsfähigkeit, Fallbeispiel

Fallbeispiel – Backmischung Kaiserschmarrn

Backmischung verkehrsfähig?

Zutaten: [...], Volleipulver, [...]

Analysenergebnis: 0,006 mg Fipronil / kg Backmischung ($\pm 50\%$ MU*)

→ **0,003 mg/kg** (unter Abzug der MU)

Artikel 20 VO 396/2005
Rückstandshöchstgehalte für verarbeitete und/oder zusammengesetzte Erzeugnisse
*(1) Sind für verarbeitete und/oder zusammengesetzte Lebens- oder Futtermittel in den Anhängen II od. III keine Rückstandshöchstgehalte festgelegt, so gelten die Rückstandshöchstgehalte, die in Artikel 18 Absatz 1 für das unter Anhang I fallende entsprechende Erzeugnis festgelegt sind, wobei durch die **Verarbeitung** und/oder das **Mischen** bewirkte Veränderungen der Pestizidrückstandsgehalte zu berücksichtigen sind.*

➔ Rückstandshöchstgehalt von Fipronil in Eiern (MRL): **0,005 mg/kg**

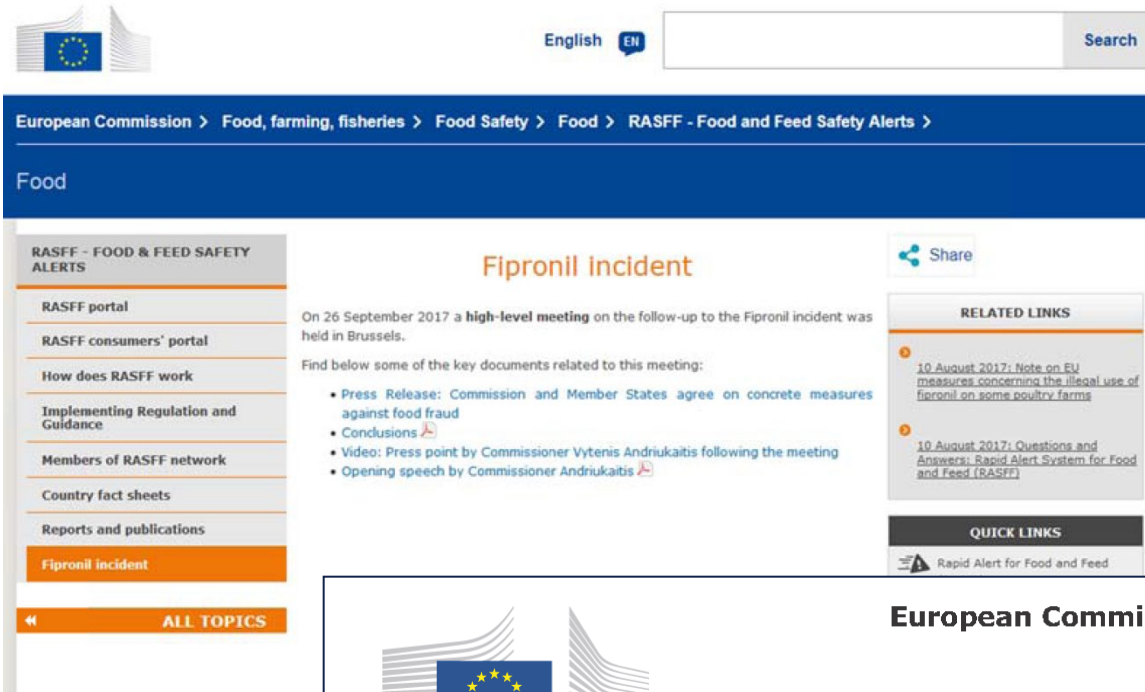
- ➔ Verarbeitungsfaktor: 4,28
 „Vollei → Volleipulver“ (EU Kom)
- ➔ Rezeptur: 10 % Volleipulver

Berechneter Gehalt an Fipronil
 in den verwendeten Eiern:
0,007 mg/kg > MRL

Verwendete Eier waren
 nicht verkehrsfähig

→ Backmischung nicht verkehrsfähig

Fipronil – Konsequenzen



The screenshot shows the RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed) website. At the top, there is a navigation bar with the European Commission logo, a language selector set to 'English', and a search box. Below the navigation bar, the breadcrumb trail reads: 'European Commission > Food, farming, fisheries > Food Safety > Food > RASFF - Food and Feed Safety Alerts > Food'. The main content area is titled 'Fipronil incident'. It features a 'Share' button and a 'RELATED LINKS' section with two entries: '10 August 2017: Note on EU measures concerning the illegal use of fipronil on some poultry farms' and '10 August 2017: Questions and Answers: Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF)'. A 'QUICK LINKS' section at the bottom right contains a link for 'Rapid Alert for Food and Feed'. On the left side, there is a sidebar menu with categories like 'RASFF portal', 'RASFF consumers' portal', 'How does RASFF work', 'Implementing Regulation and Guidance', 'Members of RASFF network', 'Country fact sheets', 'Reports and publications', and 'Fipronil incident' (which is highlighted). At the bottom of the sidebar, there is an 'ALL TOPICS' button.

European Commission - Statement



Commission and Member States agree on concrete measures against food fraud

Brussels, 26 September 2017

Today, at the conclusion of the High-level meeting dedicated to the follow-up to the Fipronil incident, chaired by Commissioner **Andriukaitis**, the Member States and the Commission agreed on 19 concrete measures which will reinforce the EU's action against food fraud. These measures will again be presented at the AGRIFISH Council on 9-10 October.

§ 40 LFGB - Information

(1a) Die **zuständige Behörde** informiert die **Öffentlichkeit** unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen, im Falle von **Proben** nach § 39 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage mindestens **zweier unabhängiger Untersuchungen** von Stellen nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, **hinreichend begründete Verdacht** besteht, dass

1. in Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes festgelegte zulässige **Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen überschritten** wurden oder
2. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor **Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen** dienen, in nicht **nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen** worden ist und die Verhängung eines **Bußgeldes von mindestens dreihundertfünfzig Euro** zu erwarten ist.

§ 40 (1a) LFGB - Information



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Niedersachsen. Klar.



Aktuelles ▾ Themen ▾ Ministerium ▾ Service ▾ Leichte Sprache ▾

STARTSEITE ▶ AKTUELLES ▶ PRESSEMITTEILUNGEN

Fipronil-Eier: Code 0 NL 4031002 betroffen



Hannover. Das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium gibt den Nummerncode für die mit Fipronil verunreinigten Eier aus den Niederlanden bekannt. Der Printcode lautet: 0 NL 4031002.

Eine unabhängige Untersuchung eines zweiten Labors bestätigte heute die Verunreinigung mit Fipronil in 73.545 Eiern aus den Niederlanden. Zwei der drei Ergebnisse der Zweituntersuchung überschreiten auch bei Berücksichtigung der Messunsicherheit den festgelegten Höchstgehalt von 0,005mg/kg Fipronil. Das dritte Ergebnis überschreitet bei Berücksichtigung der Messunsicherheit den festgelegten Höchstgehalt nicht.

Die Packstelle im Landkreis Vechta wird im nächsten Schritt durch den zuständigen Landkreis angehört, damit eine vollständige amtliche Veröffentlichung auf der Basis des § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) erfolgen kann.

Diese Veröffentlichung wird auf [<http://www.verstoesse.lebensmittel-futtermittel-sicherheit.niedersachsen.de/startseite/>] erfolgen, sobald die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 40 1a LFGB ermächtigt und verpflichtet die Behörden, die Öffentlichkeit von Amts wegen über Verstöße von Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen gegen Grenzwertregelungen sowie massive Hygienemängel zu unterrichten.

Im Mai hat das Bundesverfassungsgericht eine Normenkontrollklage des Landes Niedersachsen entschieden. Demnach müssen die Behörden die Öffentlichkeit informieren, wenn der Verdacht besteht, dass in Lebensmitteln zulässige Grenzwerte überschritten oder andere gravierende Rechtsverstöße festgestellt werden. Diese Veröffentlichung muss jedoch zeitlich begrenzt sein.

Hintergrund

Bei amtlichen Untersuchungen von Eiern eines Bio-Legehennenbetriebes aus den Niederlanden wurde im Niedersächsischen Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (LAVES) die Substanz Fipronil über dem zulässigen Rückstandshöchstgehalt nachgewiesen. Die Probenahme erfolgte in einer Packstelle im Landkreis Vechta. An diese Packstelle wurden vom 17. Mai bis zum 4. Juni insgesamt 97.200 Eier aus den Niederlanden geliefert, von denen ca. 73.000 in den Verkauf gelangt sind. Die festgestellten Gehalte liegen bei 0,014; 0,019 und 0,007 mg/kg Fipronil. Der zulässige Höchstgehalt nach der EU-Verordnung Nr. 396/2005 liegt bei 0,005mg/kg.

Auf der Basis der Bewertung des Bundesamtes für Risikowertung (BfR) liegen die ermittelten Werte weit unterhalb eines Gehaltes, bei dem ein gesundheitliches Risiko besteht.

Auf Grund der nachgewiesenen Höchstgehaltsüberschreitung sind die Eier nicht verkehrsfähig und werden vom Markt genommen. Die zuständigen Überwachungsbehörden kontrollieren die ordnungsgemäße Rückholung. Die Eier wurden zu 98 Prozent an den Einzelhandel geliefert. Sie landeten in Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Bayern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Die niederländischen Behörden wurden unterrichtet.

Artikel-Informationen

12.06.2018

Ansprechpartner/in:
Pressestelle

Nds. Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Calenberger Str. 2
30169 Hannover
Tel: 0511/120-2136
Fax: 0511/120-2382

<http://www.ml.niedersachsen.de>



E-Mail an Ansprechpartner/in



← Tweet

↻ Roland Achatz retweetete



Niedersächsisches Landwirtschaft... ▾

@MLNiedersachsen

#Fipronil: belastete **#Eier** aus dem Kreis Vechta landeten im Zentral-lager von Aldi, Lidl und Penny. Keine **#Gefahr** für die **#Gesundheit!**
@BfRde @LAVESnds
ml.niedersachsen.de/aktuelles/pres...

4:05 nachm. · 12 Juni 18

11 Retweets 5 „Gefällt mir“-Angaben

➔ Verhältnismäßigkeit scheitert an **fehlender Löschfrist**:

„ Je weiter der Verstoß zeitlich entfernt ist, **desto geringer** ist auf der einen Seite noch der objektive Informationswert seiner Verbreitung, [...]. Je länger eine für das Unternehmen negative Information in der Öffentlichkeit verbreitet wird, **desto größer** ist auf der anderen Seite dessen Belastung, weil umso mehr Verbraucherinnen und Verbraucher im Laufe der Zeit von dieser Information zuungunsten des Unternehmens beeinflusst werden können.

- BVerfG mit Beschl. v. 21.03.2018 (1 BvF 1/13)

Gesetzesentwurf vom 11.06.2018
zur Änderung des LFGB:

....aber:
das Internet vergisst nix!

Artikel 1

„(4a) Die Information nach Absatz 1a ist einschließlich zusätzlicher Informationen nach Absatz 4 **sechs Monate** nach der Veröffentlichung zu entfernen.“

Sein Unternehmen unterstütze die klassische Familie. Wenn das Homosexuellen nicht gefalle, könnten diese andere Nudeln kaufen, sagt Konzernchef *Guido Barilla*.



Entschuldigung von Guido Barilla



“

Die Vorschrift **verstößt** insoweit gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), als eine gesetzliche Regelung zur zeitlichen Begrenzung der Informationsverbreitung fehlt. **Im übrigen** können und müssen unverhältnismäßige Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit durch **verfassungskonforme Anwendung** der Vorschrift vermieden werden.

”

- BVerfG mit Beschl. v. 21.03.2018 (1 BvF 1/13)



Im Übrigen verfassungskonforme Anwendung:

- Behörde muss Information mit der **Mitteilung** verbinden **ob und wann ein Verstoß behoben** wurde.
- Restriktive Auslegung von:
 - „hinreichend begründeten Verdachts“
 - „nicht nur unerheblichen Ausmaßes“

Oberverwaltungsgericht NRW, 15.01.2019, Az. 13 B 1587/18

„die verfassungskonforme Anwendung der Norm bedarf (auch) in der Übergangszeit einer **einzelfallbezogenen Befristungsentscheidung** der zuständigen Behörde“ (Egr. 30)

„Das Bundesverfassungsgericht nennt und billigt eine **Veröffentlichungsdauer von 12 Monaten** als bisher von den Behörden im Erlasswege **höchstens bestimmte Frist**“ (Egr. 31)

„vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltene **Gewichtung und Abwägung der jeweils bedeutenden Belange und Parameter**“ (Egr. 31)

§ 40 (1a) LFGB - Information

OVG NRW, 15.01.2019, Az. 13 B 1587/18

„Veröffentlichung erweist sich als unverhältnismäßig, wenn die vorgesehenen Informationen nicht geeignet sind, die Erfüllung des gesetzlichen Informationszwecks zu gewährleisten und **Fehlvorstellungen** der Verbraucher zu vermeiden“ (Egr. 38)

Frage: in welcher ist das Unternehmen auf dem Markt tätig und für die veröffentlichte Höchstmengenüberschreitung verantwortlich?

„Zweck der Information, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, ihre Konsumententscheidung in Kenntnis der veröffentlichten Missstände zu treffen und ggfs. vom Vertragsschluss mit dem benannten Unternehmen abzusehen“

„bei einem **Erzeuger** naheliegend, dass er den veröffentlichten Höchstmengenverstoß durch den Einsatz entsprechender Substanzen selbst verursacht hat“ - aber **Importeur**? (Egr. 44)

§ 40 (1a) LFGB - Information

OVG NRW, 15.01.2019, Az. 13 B 1587/18

„Saison für aus Polen eingeführten Kulturheidelbeeren ist beendet“

„Die mit der Veröffentlichung neben der Entscheidungsgrundlage für die Verbraucher **beabsichtigte erzieherische Wirkung** für das betroffene Unternehmen ist durch den behördlichen Nachweis der Höchstmengenüberschreitung und das Anhörungsverfahren zumindest weitgehend bereits eingetreten. Die Antragstellerin hat sich mit dem Produzenten der belasteten Charge in Verbindung gesetzt, um die Ursache aufzuklären und diesen auf die Belastung und die Notwendigkeit, eine solche künftig zu vermeiden, hinzuweisen“

„Die weithin einsehbare und leicht zugängliche Veröffentlichung des Missstands im Internet kann zu einem **erheblichen Reputationsverlust ihres Unternehmens und zu Umsatzeinbußen** führen. Angesichts dieser Eingriffsintensität vermag das lediglich geringe öffentliche Interesse an der Information der Öffentlichkeit diese nicht zu rechtfertigen“ (Egr. 47)



Dank an Dr. Uta Verbeek für Support

Prof. Dr. Alfred Hagen Meyer

meyer.rechtsanwalts GmbH

Sophienstr. 5

80333 München

Fon +49 (0) 89- 55 06 988 - 0

E-Mail: meyer@meyerlegal.de

Internet: www.meyerlegal.de

Blog: <http://meyerlegal.wordpress.com>

 [@meyerlegal](https://twitter.com/meyerlegal)

Linked 